

Stand: 29.04.2024 07:47:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/12680

"Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/12680 vom 25.05.2012
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/13947 des VF vom 05.07.2012
3. Beschluss des Plenums 16/14338 vom 06.11.2012
4. Plenarprotokoll Nr. 111 vom 06.11.2012

Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter, Hans-Ulrich Pfaffmann, Christa Steiger, Angelika Weikert, Stefan Schuster, Markus Rinderspacher SPD**

Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten einzusetzen.

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland galt die von den Nationalsozialisten 1935 verschärfte Gesetzgebung zur strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Handlungen (§ 175 und § 175a StGB) bis zur Strafrechtsreform von 1969 weiterhin fort. Demnach waren sämtliche sexuellen Handlungen, einschließlich erotisch interpretierbarer Annäherungen, unter Männern strafbar. Darüber hinaus bestanden bis zur endgültigen Abschaffung des § 175 StGB am 31. Mai 1994 unterschiedliche strafrechtliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen.

In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) kehrte man nach einem Urteil des Obersten Gerichts 1950 zu der vor-nationalsozialistischen Fassung des § 175 StGB zurück. Dies bedeutete, dass beischlafähnliche homosexuelle Handlungen bestraft wurden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches der DDR am 1. Juli 1968 waren einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern nicht mehr strafbar, doch bestanden auch hier nach § 151 StGB (DDR) weiterhin unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen.

In der Bundesrepublik Deutschland lag die Zahl der Verurteilten bis zur Strafrechtsreform 1969 bei ca. 50.000. Für das Gebiet der DDR sind Fallzahlen schwer zu ermitteln; als nachgewiesen angesehen werden können 1.292 Verurteilungen in den Jahren 1946 bis 1959.

Als besondere Härte muss den Betroffenen erschienen sein, dass in der Bundesrepublik die unter nationalsozialistischer Herrschaft 1935 verschärfte Fassung des § 175 StGB aufrechterhalten wurde und sich somit nationalsozialistisches Unrecht über den Bestand des von den Nationalsozialisten errichteten Unrechtsstaats in der Bundesrepublik perpetuierte. In beiden Teilen Deutschlands herrschte zumindest bis 1968 bzw. 1969 durch die Kriminalisierung der Homosexualität ein Klima, das homosexuelle Menschen diskriminierte, diese gesellschaftlich ausgrenzte, sie dadurch oftmals ins berufliche und soziale Abseits gedrängt und in ihrer Persönlichkeit massiv eingeschränkt wurden.

Am 7. Dezember 2000 brachte der Bundestag im Zusammenhang mit der Debatte um die Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Urteile in der Strafrechtspflege in einer einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen verabschiedeten Resolution sein Bedauern über das durch die Homosexuellenverfolgung in beiden Teilen Deutschlands erfolgte Unrecht zum Ausdruck. Die Verschärfung des § 175 des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) im Jahre 1935 wird als Ausdruck nationalsozialistischen Gedankenguts anerkannt und betont, dass die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung eine Verletzung der Menschenwürde homosexueller Bürger darstellte. Mit der Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Urteile in der Strafrechtspflege vom 23. Juli 2002 (NS-AufhÄndG, BGBl. I 2714) wurden pauschal diejenigen Urteile aufgehoben, die unter nationalsozialistischer Herrschaft nach den §§ 175 und 175a Nr. 4 RStGB ergangen waren. Darüber hinaus erfolgte am 1. September 2004 eine Änderung der „Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 7. März 1988“. Damit wurden auch Personen, die nach § 175 und § 175a Nr. 4 RStGB verurteilt worden waren, in die Lage versetzt, einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen zu können.

Im Ergebnis führte diese Politik zu einem Widerspruch. Wer im Nationalsozialismus nach den §§ 175, 175a Nr. 4 RStGB verurteilt wurde, ist rehabilitiert und hat unter Umständen das Recht auf eine materielle Entschädigung durch die Bundesrepublik als Nachfolgestaat. Wer dagegen später wegen der identisch gefassten Strafrechtsparagrafen verurteilt wurde, ist nicht rehabilitiert und kann keine Haftentschädigung geltend machen.

Der Beschluss des Bundestages aus dem Jahr 2000 darf nicht als bloße Deklaration ohne Konsequenzen bleiben. Die historische Forschung hat zwischenzeitlich belegt, dass es sich bei der NSFassung der §§ 175 und 175a StGB um nationalsozialistisches Unrecht handelte und die Paragraphen somit nicht vom Gesetzgeber der Bundesrepublik hätte übernommen werden dürfen. Auch wäre die Bestrafung einvernehmlicher homosexueller Handlungen schon zur damaligen Zeit als Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG (Würde des Menschen) und Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) zu werten gewesen.

Das Land Berlin hat einen Antrag auf „Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten“ eingebracht (Drucksache 241/12), der am 30. Mai 2012 im Rechtsausschuss (Federführung) und am 31. Mai 2012 im Ausschuss für Familie und Senioren (Mitberatung) beraten wurde. Über den Antrag wurde in der 897. Sitzung des Bundesrats am 15. Juni 2012 entschieden. Der Entschließungsantrag zielt darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung für die nach dem Jahr 1945 in der Bundesrepublik Deutschland und in der ehemaligen DDR wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten vorzuschlagen.

Unterstützt wird das Anliegen der Rehabilitierung auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR). In zahlreichen Urteilen macht der EGMR seit 1981 deutlich, dass eine Gesetzgebung, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellt, menschenverachtend ist, da den Betroffenen ein entscheidender Teil ihrer Persönlichkeit abgesprochen wird.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter
u.a. SPD
Drs. 16/12680**

**Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen ein-
vernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Ritter**
Mitberichterstatter: **Dr. Franz Rieger**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 80. Sitzung am 5. Juli 2012 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter, Hans-Ulrich Pfaffmann, Christa Steiger, Angelika Weikert, Stefan Schuster, Markus Rinderspacher SPD

Drs. 16/12680, 16/13947

Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Franz Schindler

Abg. Dr. Franz Rieger

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Claudia Stamm

Abg. Dr. Andreas Fischer

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Staatsministerin Dr. Beate Merk

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Antrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter u. a.

(SPD)

**Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen
einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten (Drs. 16/12680)**

Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist Kollege Franz Schindler von der SPD-Fraktion. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir befassen uns mit diesem Thema auf Wunsch der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, die einen Antrag der SPD-Fraktion

(Harald Güller (SPD): So gut gefunden hat!)

hochgezogen hat. Wir hätten darauf verzichtet, weil der Bundesrat erst vor wenigen Wochen, am 12. Oktober, eine entsprechende Entschließung gefasst hat und es auf die CSU/FDP-Staatsregierung in Bayern offensichtlich so sehr gar nicht mehr ankommt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Insofern hat sich der Antrag - teilweise zumindest - erledigt.

Meine Damen und Herren, mit unserem Antrag wollten wir erreichen, dass sich die Staatsregierung auf Bundesebene für Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten einsetzen soll.

Die Verfolgung Homosexueller hat in der Zeit des Nationalsozialismus sicherlich ihren Höhepunkt erreicht. Mit Gesetz vom August 1935 wurde der Anwendungsbereich des § 175 des Reichsstrafgesetzbuches ausgeweitet und der Strafraum ganz erheblich verschärft. Zur Begründung hieß es damals, dass der "neue Staat, der ein an Zahl und

Kraft starkes, sittlich gesundes Volk" erstrebe, "allem widernatürlichen geschlechtlichen Treiben mit Nachdruck begegnen" müsse. Die Ausbreitung der "Seuche" Homosexualität sollte verhindert werden.

Die Folge war, dass zwischen 1935 und 1945 Zigtausend Männer nach den §§ 175 und 175 a Nummer 4 des Reichsstrafgesetzbuches verurteilt worden sind. Tausende sind wegen ihrer Homosexualität in KZs verschleppt worden; die Mehrzahl von ihnen ist ermordet worden. Mit Gesetz vom Juli 2002 hat der Bundestag pauschal all diejenigen Urteile aufgehoben, die unter nationalsozialistischer Herrschaft nach den §§ 175 und 175a ergangen sind.

Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben eigentlich ein anderes Problem, dass nämlich die genannten Vorschriften in der Bundesrepublik bis ins Jahr 1969 weiter gegolten haben. In der BRD galt die verschärfte Gesetzgebung bis zur großen Strafrechtsreform weiter. Bis zur endgültigen Abschaffung des § 175 des Strafgesetzbuches erst im Mai 1994 bestanden unterschiedliche strafrechtliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen. In der BRD sind bis zur Strafrechtsreform angeblich circa 50.000 Männer wegen ihrer Homosexualität verurteilt worden.

Und nun haben wir das Problem, dass diejenigen, die im Nationalsozialismus nach den damaligen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches verurteilt worden sind, rehabilitiert worden sind und unter Umständen ein Recht auf materielle Entschädigung durch die Bundesrepublik als Nachfolgestaat haben und dass diejenigen, die später in der BRD oder in den Anfangsjahren auch in der DDR wegen der identisch gefassten Strafrechtsbestimmungen verurteilt worden sind, bis heute nicht rehabilitiert worden sind und keine Haftentschädigung geltend machen können.

Mit dem vorliegenden Antrag hat die SPD-Landtagsfraktion deshalb die Initiative des Landes Berlin aufgegriffen, um endlich Maßnahmen zur Rehabilitierung des betroffenen Personenkreises zu prüfen.

Der Bundesrat hat, wie bereits eingangs gesagt, nun am 12. Oktober unter der Präsidentschaft des Bayerischen Ministerpräsidenten ohne Aussprache eine entsprechende EntschlieÙung gefasst, die wörtlich wie folgt lautet:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung für die nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten vorzuschlagen.

Die Staatsregierung hat, wie ich gehört habe, im Bundesrat dagegen gestimmt, so dass man doch die Frage stellen muss: Warum hat sie denn dagegen gestimmt, dass die Bundesregierung aufgefordert wird, Maßnahmen vorzuschlagen? Das gibt doch nur dann Sinn, wenn man nicht will, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden,

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

weil einem das Ergebnis nicht passt, weil man also auch das Problem der unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Personenkreise von 1933 bis 1945 und von 1945 bis 1969 offensichtlich nicht als Problem anerkennen will.

Ich kenne die Argumentation, dass man Urteile, die in der Bundesrepublik Deutschland gefällt worden sind, in einem Rechtsstaat unter der Geltung der Gewaltenteilung, nicht so mir nichts, dir nichts aufheben kann. Das weiß ich wohl.

(Alexander König (CSU): Sehr gut! - Dr. Andreas Fischer (FDP): Sehr gut!)

Das ist auch in dem Antrag des Landes Berlin und in der Begründung der EntschlieÙung des Bundesrates beschrieben worden. Aber darum geht es nicht! Das ist nicht Inhalt und Forderung der EntschlieÙung, sondern es geht nur darum, Maßnahmen vorzuschlagen, und wer dagegen ist, muss das gut begründen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächster hat Kollege Dr. Franz Rieger von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Franz Rieger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Kürzlich berichtete eine große deutsche Tageszeitung unter der Überschrift "Ehe für alle - Frankreichs Präsident will Homosexuellen das Heiraten erlauben", dass es dort große Widerstände gegen ein solches Gesetzesvorhaben gibt. In 75 Städten kam es daraufhin zu Demonstrationen, und viele Bürgermeister kündigten an, unter Berufung auf ihre Gewissensfreiheit eine Eheschließung zwischen Homosexuellen zu verweigern.

Dieses aktuelle Beispiel zeigt zunächst, welche großen Emotionen dieses Thema weckt. Es führt uns aber gleichzeitig und insbesondere vor Augen, welchem gesellschaftlichen Wandel die Beurteilung unserer Lebensformen unterliegt und wie groß heute noch die Unterschiede in deren Beurteilung sind.

Dagegen geht es beim vorliegenden Antrag um die Beurteilung der Vergangenheit, das heißt um die Bewertung ex post aus heutiger Sicht von Strafurteilen, wie es der Kollege Schindler schon ausgeführt hat, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach dem Zweiten Weltkrieg ausgesprochen wurden.

Der Deutsche Bundestag hat im Jahre 2002 die Urteile in dieser Sache, die unter nationalsozialistischer Herrschaft gefällt wurden, aufgehoben. Dadurch ist die unbefriedigende Situation entstanden, dass nur die nach 1945 ausgesprochenen Urteile Bestand haben. Ohne Zweifel werden damit die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen vor 1945 Verurteilten und die nach 1945 Verurteilten ungleich behandelt.

Aus heutiger gesellschaftlicher und moralischer Sicht sind auch die Verurteilungen nach 1945, also bereits während der Geltung des Grundgesetzes, aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und entsprechen auch nicht unserem Rechtsverständnis.

Deshalb drängt sich natürlich nun die Frage nach Rehabilitierung dieser nach 1945 Verurteilten auf.

(Margarete Bause (GRÜNE): Genau!)

Wie schwierig solche Fragen schon heute zu beantworten sind, zeigt das eingangs erwähnte Beispiel aus Frankreich.

(Zuruf der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Noch viel schwieriger, meine Damen und Herren, sind aber Fragen nach der Beurteilung von Sachverhalten, die 40 Jahre und länger zurückliegen, zu beantworten nach Maßstäben, denen unsere heutigen Wertvorstellungen zugrunde liegen. Möglicherweise werden auch wir Fragen zum Beispiel im Zusammenhang mit Sanktionen nach § 218 Strafgesetzbuch in zehn, 20, 30 oder 40 Jahren ganz anders beantworten als heute.

Unabhängig von diesen Schwierigkeiten ist hier aber entscheidend, dass eine weitere Rehabilitierung der nach 1945 Verurteilten aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, da der Gesetzgeber - und auch wir - das ihm bzw. uns Mögliche bereits getan hat bzw. haben. Bereits vor über 40 Jahren wurden die entsprechenden Strafgesetze aufgehoben. Im Jahre 2000 hat der Deutsche Bundestag einstimmig, mit den Stimmen aller Fraktionen, klar sein Bedauern über dieses Unrecht zum Ausdruck gebracht und festgestellt, dass diese Verurteilungen gegen die Menschenrechte verstoßen haben. Und nun, vor Kurzem, Mitte Oktober, hat der Bundesrat ebenfalls eine entsprechende Resolution gefasst.

Meine Damen und Herren, auch wenn diese Verurteilungen aus heutiger Sicht - das betone ich - nicht nachvollziehbar sind, sind der Legislative und damit auch uns die Hände gebunden, mehr zu tun als das, was wir bzw. der Bundestag und der Bundesrat bereits getan haben.

(Zuruf der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Der Gesetzgeber kann insbesondere nicht Urteile aufheben, die auf Gesetzen beruhen, die das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung im Jahre 1957 als verfassungskonform erachtet hat. Mit der Aufhebung von gerichtlichen Entscheidungen,

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

die bereits während der Geltung unseres Grundgesetzes gefällt wurden, würden der Gesetzgeber und damit auch wir gegen das Gewaltenteilungsprinzip verstoßen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in einer Entscheidung im Jahre 2006 ausdrücklich festgestellt, dass Urteile, die in einem Unrechtsregime gefällt wurden, also damals im nationalsozialistischen Reich, ausnahmsweise vom Gesetzgeber aufgehoben werden dürfen; gleichzeitig aber betont: "Für den Rechtsstaat seit 1945 ist eine Aufhebung von Urteilen und Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips und damit auch der streitgegenständlichen Urteile nicht möglich."

Meine Damen und Herren, man kann deshalb das Rad der Zeit im vorliegenden Fall nicht zurückdrehen, auch wenn es moralisch wünschenswert wäre. Wir müssen hier, wie so oft, mit unserer Vergangenheit leben und wir werden diesen Antrag ablehnen.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Herr Kollege Bernhard Pohl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Rieger, heute geht es nicht um eine gesellschaftliche Bewertung der Homosexualität. Deswegen trifft das Beispiel Frankreich, das Sie gebracht haben, nicht den Kern der Debatte, die wir führen. Wir sind uns alle darüber einig, dass der § 175 des Strafgesetzbuchs nicht mehr in die heutige Zeit passt. Auf der anderen Seite muss ich schon sagen, dass ich es bedenklich finde, wenn man einen Gleichheitssatz auf die Zeit des Nationalsozialismus und auf die Zeit nach 1945 legt und sagt: Im Dritten Reich wurden Menschen wegen einvernehmlicher

homosexueller Handlungen verurteilt; und diese werden rehabilitiert; diejenigen aber, die in der Bundesrepublik deswegen verurteilt wurden, werden nicht rehabilitiert.

Es gibt einen Unterschied. Ich meine, dass wir diesen Unterschied alle kennen sollten. Das Dritte Reich war ein Unrechtsregime, während die Bundesrepublik ein Rechtsstaat ist. Ich muss schon sagen: Ich kann nicht nachvollziehen, dass man, egal um welche Gesetze es geht, Urteile, die bundesdeutsche Gerichte auf der Basis geltenden Rechts getroffen haben, dadurch infrage stellt, dass man die Verurteilten rehabilitieren will. Wir haben in diesem Haus auch Richter, gerade in Ihrer Fraktion - Kollege Arnold, Kollege Wengert. Was hätten die in einem derartigen Fall tun sollen? - Sie hätten nach Recht und Gesetz urteilen müssen oder nach Artikel 100 des Grundgesetzes eine Richtervorlage beim Bundesverfassungsgericht einreichen müssen, um prüfen zu lassen, ob die Vorschrift gegen geltendes Recht, sprich gegen das Grundgesetz verstößt.

Wenn Sie sagen, dass der § 175 des Strafgesetzbuchs in der bis 1994 geltenden Fassung gegen das Grundgesetz verstößt, frage ich mich: Warum haben zig Regierungen, zig Parlamente nicht reagiert und diese Vorschrift vor 1994 aufgehoben? Es gab eine Regierung Adenauer, es gab andere CDU-geführte Regierungen, es gab SPD-Regierungen unter Willy Brandt und Helmut Schmidt. Keine dieser Regierungen, kein Bundestag hat es für notwendig gehalten, diese Vorschrift aufzuheben. Als Parlament kann man daher nicht sagen: Weil der Bundestag dies für richtig gehalten hat, sollen wir jetzt diejenigen rehabilitieren, die aufgrund des Rechts verurteilt worden sind, das der Bundestag in seiner freien Rechtsetzung so beschlossen bzw. nicht geändert hat.

Wir müssen uns an dieser Stelle schützend vor jemand anderen stellen, nämlich vor unsere Justiz. Wir können mit der Justiz nicht spielen; wir können sie nicht zum Spielball der Politik machen. Wenn, dann müssen Sie Ihren Antrag gegen die Bundestage bis 1994 richten. Klagen Sie diese an, warum sie den § 175 des Strafgesetzbuchs nicht aufgehoben haben. Sie wollen aber eine Rehabilitierung. Ich muss dazu sagen: Sie könnten auch auf die Idee kommen zu sagen: Es passt nicht mehr in die heutige

Zeit, dass es einmal eine Strafbarkeit der Kuppelei oder des Ehebruchs gegeben hat. Auch das war einmal strafbar. Ich glaube, dass heute kein vernünftiger Mensch mehr auf die Idee kommen würde, dies wieder einzuführen. Weitere gesetzliche Vorschriften haben damals noch gegolten, zum Beispiel der Stichentscheid des Vaters bei der Kindererziehung. Bis 1975 hatte, wenn sich die Ehepartner nicht einigen konnten, der Vater den Stichentscheid und durfte darüber entscheiden, was zum Wohle des Kindes gut ist. Das war übrigens eklatant verfassungswidrig, und das hat das Bundesverfassungsgericht auch aufgehoben.

Ich meine also, abgeschlossene Vorgänge in einem demokratischen Rechtsstaat sind abgeschlossene Vorgänge. Dinge, die in einer Diktatur passiert sind, sind zu reparieren und mit ganz anderen Maßstäben zu messen. Schon aufgrund des Respekts, den wir denjenigen zollen, die in einer Diktatur verurteilt worden sind, schon aus diesem Grund müssen wir diesen Antrag ablehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächste hat Frau Kollegin Claudia Stamm vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Claudia Stamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen! Sehr geschätzter Kollege Schindler, am Schluss Ihres Redebeitrags haben Sie selbst dargelegt, warum es sinnvoll war, den Antrag hochzuziehen. Das, was im Bundesrat passiert ist, ist nämlich sehr erklärungsbedürftig. Vorschläge zu Maßnahmen wurden abgelehnt. Abgesehen davon gilt: Wenn die SPD gute Anträge stellt, ziehen wir sie auch gerne hoch, weil wir ja ab nächsten Herbst hier zusammen regieren wollen.

(Lachen bei der CSU)

Es geht genau darum, Unrecht auch Unrecht zu nennen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich will das in dem für mich zumindest teilweise unlogischen Beitrag vom Kollegen Pohl jetzt nicht auseinanderziehen.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Weil er Ihnen nicht ins Konzept passt!)

Es ist aber tatsächlich so: Es ist Unrecht gewesen und es muss als Unrecht benannt werden, als nichts anderes.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich finde es unglaublich, dass eine Partei, die sich Partei der Bürgerrechtler und Bürgerrechtlerinnen nennt, diesem Antrag nicht zustimmt. Ich glaube und hoffe, wir sind uns alle einig, dass das, was der § 175 besagt hat, Unrecht war und nichts anderes, dass es Unrecht war, sexuelle Handlungen zwischen Männern als gesetzwidrig abzustempeln. In Deutschland hat der § 175 des Strafgesetzbuchs seit 1872 jede Art der erotischen Begegnung zwischen zwei Männern mit Strafe belegt. Nach einer Lockerung in den 1920er-Jahren wurde er 1935 verschärft, und diese verschärfte Form galt dann in der Bundesrepublik bis 1969. Der gesamte Paragraph ist erst 1994 vollständig abgeschafft worden, also vor 18 Jahren. Das müssen wir uns einmal vorstellen. Tatsächlich ist erst vor 18 Jahren gesagt worden: Es ist nicht Unrecht, wenn Männer miteinander schlafen, wenn Männer miteinander Sex haben. Es leben immer noch Männer, die wegen dieses Paragraphen verhaftet wurden. Diesen Männern muss jetzt endlich Recht geschehen; sie müssen Rehabilitation erfahren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Darum geht es, um nicht mehr und nicht weniger. Es geht nur darum, dass diese Männer rehabilitiert werden. Ein demokratischer Rechtsstaat beweist seine Stärke eben dadurch, dass er Fehler der Vergangenheit in Gesetzgebung und Rechtsprechung korrigiert und den Opfern seiner Irrtümer Recht widerfahren lässt. Es bleibt ein Skandal, dass in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Männer mit dem Stigma leben

müssen, vorbestraft zu sein, weil sie schwul sind. Nur weil sie schwul sind, gelten sie als vorbestraft.

Nun ist es genau zu der Bundesratsinitiative gekommen, die auch angenommen wurde. Auf Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen ist die Bundesregierung aufgefordert worden, Urteile und Entschädigungen ernsthaft zu prüfen. Das gibt Hoffnung für die Männer, die zu Unrecht verurteilt wurden. Es fehlt ein Signal aus diesem Landtag, dass dies Unrecht war. Wir müssen auch hier einen Beschluss fassen, der ausdrückt, dass § 175 Unrecht war, nichts anderes.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Andere Landtage haben das hinbekommen, und zwar einstimmig. Ich nenne Sachsen-Anhalt und Hessen. Dort gibt es auch eine schwarz-gelbe Regierung, liebe Kollegen und Kolleginnen von den Schwarz-Gelben.

(Zuruf von der CSU: Gott sei Dank!)

Auch Berlin hat es einstimmig hinbekommen zu sagen: Das ist Unrecht. Dort wurde im Landtag ein entsprechender Beschluss einstimmig verabschiedet. Berlin und Hamburg haben hierzu einstimmige Beschlüsse gefasst. Deswegen geht es darum, heute in diesem Landtag ein Signal zu setzen, auch wenn das Thema im Bundesrat sozusagen schon durch ist, und tatsächlich zu sagen: Wir wollen das als Unrecht bezeichnen, statt, liebe Kollegen und Kolleginnen von der FDP, nur schöne Reden bei CSDs zu schwingen. Unrecht muss auch als Unrecht bezeichnet werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Kollege Dr. Andreas Fischer von der FDP-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Es ist gar keine Frage: § 175 und § 175 a des Strafgesetzbuches, die einvernehmliche homose-

xuelle Handlungen unter Strafe gestellt haben, sind weder mit unserem Menschenbild noch mit unserer Werteordnung in irgendeiner Form vereinbar. Es ist gut, dass die Strafbarkeit homosexueller Handlungen erwachsener Menschen 1969 aufgehoben wurde und dass 1994 auch die unterschiedlichen Schutzaltersgrenzen beseitigt wurden. Trotzdem stellt sich die Frage, wie man mit den Menschen verfährt, die in der Nachkriegszeit Opfer der Justiz geworden sind. Als Jurist lernt man, dass man Gleiches gleich, aber Ungleiches ungleich behandelt. Deswegen stellt sich schon die Frage, ob es ein Wertungswiderspruch ist, wenn diejenigen, die unter dem Nationalsozialismus verurteilt wurden, rehabilitiert werden, während die, die in der Bundesrepublik Deutschland verurteilt worden sind, nicht rehabilitiert werden. Ich warne davor, die beiden Fälle einander gleichzusetzen.

Man kann nicht die Rechtsprechung einer totalitären Gewaltherrschaft und die der jungen Bundesrepublik in einem Atemzug nennen. Das passt nicht. Es passt nicht einmal dann, wenn die den Urteilen zugrunde liegenden Vorschriften dieselben waren. Man kann das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland in der Nachkriegszeit nicht mit demjenigen der Diktatur vergleichen. Wer dies tut, verharmlost Diktatur und Gewaltherrschaft. Man muss sich auch fragen, ob Vorgänge von damals durch die Brille von heute betrachtet werden können. Natürlich galten zwischen 1945 und 1969 andere Werte, weshalb Vorfälle unter Strafe gestellt wurden, die heute kein Mensch mehr für strafwürdig hält, die nach keinem Gesetz mehr angeklagt werden. Kuppelei und Ehebruch sind angesprochen worden. Ich erinnere aber auch an die körperliche Bestrafung von Kindern. Für uns sind solche Strafen heute unvorstellbar, in der Nachkriegszeit wurden sie aber sogar in den Schulen vollzogen.

Deshalb meine ich, dass man die Vergangenheit nicht durch die Brille von heute betrachten sollte. Deswegen werden wir diesem Antrag nicht zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die Staatsregierung darf ich nun das Wort an Frau Dr. Beate Merk weiterreichen.

Staatsministerin Dr. Beate Merk (Justizministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Vieles, was heute in der Debatte gesagt worden ist, ist absolut richtig. In den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik haben deutsche Gerichte Tausende Männer für etwas bestraft, was heute für uns alle selbstverständlich ist. Sie wurden dafür bestraft, dass sie ihre Homosexualität gelebt haben. 1969 wurde der zentrale Tatbestand des Strafgesetzbuchs aufgehoben. Endgültig beseitigt - wir haben es heute schon gehört - wurden Sondervorschriften für Homosexuelle im Strafrecht sogar erst 1994. Es ist keine Frage, diese Verurteilungen widersprechen unserem heutigen Rechtsverständnis. Mehr noch: Wir blicken beschämt auf diese Urteile zurück. Wir können kaum glauben, dass Homosexualität in unserem Land so lang als kriminelles Unrecht angesehen werden konnte. Den grundsätzlichen Wunsch nach Rehabilitation kann ich daher sehr gut verstehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, man muss aber auch sehen, dass diesem Wunsch bereits, soweit es ging, entsprochen worden ist. Der Deutsche Bundestag hat - das wurde bereits gesagt - im Jahr 2000 einstimmig und in aller Deutlichkeit die Fortgeltung der Straftatbestände nach 1945 bedauert. Er hat ausdrücklich anerkannt, dass homosexuelle Bürger hierdurch in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind. Daher stellt sich die Frage, was mit dem heutigen Antrag noch erreicht werden soll. Die Antragsteller sagen es nur indirekt, indem sie auf die parallele Bundesratsinitiative Berlins verweisen. Herr Schindler, dort steht im Klartext, dass die formelle Aufhebung der einschlägigen Strafurteile sowie eine daraus resultierende Entschädigung von der Bundesregierung ernsthaft zu prüfen sind. Es geht also doch um die Aufhebung von Urteilen. Dazu haben die Kolleginnen und Kollegen mit sehr viel Anstrengung schon versucht, deutlich zu machen, was Sache ist. Wir können gerichtliche Urteile nicht aufheben. Genauso wenig konnte es auch der Deutsche Bundestag. Der Deutsche Bundestag hat 2009 entsprechende Anträge der GRÜNEN und der Linkspartei abgelehnt,

und dies auch mit den Stimmen der SPD, Herr Schindler. Der Grund dafür war, dass unser Grundgesetz und das Gewaltenteilungsprinzip dem widersprechen.

Ich möchte noch einmal auf den Beschluss hinweisen, den das Bundesverfassungsgericht 2006 getroffen hat. In diesem Beschluss ging es um die Legitimität der Aufhebung nationalsozialistischer Urteile. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Beschluss betont, dass die Generalkassation formell bestehender Strafurteile durch den Gesetzgeber in einem Rechtsstaat nur dann möglich ist, wenn besondere Rechtfertigungsgründe dafür bestehen. Eine Generalkassation verstößt dann nicht gegen das Gewaltenteilungsprinzip und das Rechtsstaatsgebot, wenn die Urteile zur Förderung eines Unrechtsregimes gegen den elementaren Grundgedanken der Gerechtigkeit verstießen oder wenn sie auf Bestimmungen beruhten, die gravierendes Unrecht verkörperten und daher offenes Unrecht darstellten. Unter diesen Voraussetzungen können Urteile kassiert werden. Urteile, die von Institutionen gefällt wurden, die wie zum Beispiel der Volksgerichtshof zwar als Gerichte bezeichnet wurden, die aber aufgrund ihrer Stellung und ihrer Aufgabe keine Organe einer unabhängigen Recht sprechenden Gewalt waren, werden nicht als richterliche Entscheidungen gewertet, sagt das Bundesverfassungsgericht.

Diese Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, sind nicht erfüllt. Die Gerichte der Bundesrepublik haben Recht umgesetzt, auch wenn wir dieses Recht aus unserer heutigen Sicht als nicht in Ordnung empfinden. Vielleicht hätten wir es auch aus damaliger Sicht als nicht in Ordnung empfunden. Die Gerichte haben aber Recht angewandt, das der demokratisch gewählte Deutsche Bundestag bewusst in Geltung gelassen hat und dessen Gültigkeit das Bundesverfassungsgericht selbst bekräftigt hat.

Wir halten die damaligen Gesetze für falsch. Wir halten auch die darauf beruhenden damaligen Urteile für falsch. Wir können aber den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland nicht unterstellen, dass sie bis 1969 Teil eines Unrechtsregimes gewesen sind. Wir können ihnen nicht unterstellen, dass sie die Bezeichnung Justiz nicht

verdient haben. Ich darf den SPD-Bundestagsabgeordneten Dr. Dressel zitieren, der in der Bundestagsdebatte am 21. Januar 2009 Folgendes ausgeführt hat:

Es ist weder Aufgabe des Deutschen Bundestages noch Aufgabe der Bundesregierung, Urteile aufzuheben. Und das ist gut so. Wir sind keine Superrevisionsinstanz. Zum Glück haben wir unabhängige Gerichte.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, genau das Gleiche gilt für den Bayerischen Landtag. Das Gleiche gilt für die Bayerische Staatsregierung. Deswegen können wir dem Antrag nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt die Ablehnung des Antrags. Wie schon verkündet wurde, wurde eine Abstimmung in namentlicher Form beantragt. Die Urnen stehen an den üblichen Stellen, an den Ausgängen und hier vorne. Ich eröffne die Abstimmung. Fünf Minuten sind dafür vorgesehen. Bitte werfen Sie Ihre Stimmkarten ein.

(Namentliche Abstimmung von 15.09 bis 15.14 Uhr)

Ich schließe die Abstimmung. Wir stellen das Ergebnis, wie üblich, außerhalb des Plenarsaales fest und geben es Ihnen so schnell wie möglich bekannt.

(...)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Bevor ich in der Debatte fortfahre, darf ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Antrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter und anderer (SPD) auf Drucksache 16/12680 "Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten" bekannt geben. Mit Ja haben 48 Abgeordnete

gestimmt, mit Nein 102 Abgeordnete. Es gab keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

